



Ordnung für den Frauenausschuss im Rheinischen Schützenbund (RSB)

1. Der Frauenausschuss besteht aus
 - a) der Landesdamenleiterin
 - b) ihrer Stellvertreterin, die aus dem Kreis der Bezirksdamenleiterinnen im Frauenausschuss gewählt wird.
 - c) den Bezirksdamenleiterinnen oder einer von ihr beauftragten Person.
2. Der Frauenausschuss wird von der Landesdamenleiterin als Vorsitzende mindestens einmal im Jahr einberufen. Mit der schriftlichen Einberufung, die mit einer Frist von drei Wochen zu erfolgen hat, ist gleichzeitig die Tagesordnung zu verschicken.
3. Der Frauenausschuss hat folgende Aufgaben:
 - a) Förderung und Entwicklung des Frauensports im Landesverband
 - b) Planung und Durchführung von sportlichen Maßnahmen und Veranstaltungen
 - c) Entwicklung von Konzepten für die Frauenarbeit; z.B. Mitarbeit in Vereins-, Kreis- und Bezirksvorständen
 - d) Hilfestellung und Unterstützung bei der Umsetzung der Konzepte in Kreisen und Bezirken
 - e) Mitarbeitergewinnung in den Untergliederungen
 - f) Erarbeiten von Maßnahmen zur Mitgliedergewinnung im Frauenbereich
 - g) Zusammenarbeit mit den anderen RSB-Ausschüssen
 - h) Teilnahme an Sitzungen, die frauenspezifische Belange behandeln; z.B. Deutscher Schützenbund und anderen Organisationen, durch eine Beauftragte,
 - i) Pflege der Kontakte mit den Landessportbünden entsprechend der Gebietszuständigkeit
 - j) Der Frauenausschuss entscheidet über die Verwendung des im RSB-Haushalt ausgewiesenen Etats, der von der Landesdamenleiterin eigenständig verwaltet wird.

Zusatz: Die Stellvertreterin wird erstmalig nach dem Delegiertentag 1999 gewählt. Eine Neuwahl erfolgt dann jeweils in einem Zeitraum von vier Jahren und bedarf der Bestätigung durch den Gesamtvorstand des RSB.

Verabschiedet vom Gesamtvorstand am 22.11.1998 in Bonn.